Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 11

Artikel: Sicherung des Materialbedarfes des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sicherung des Materialbedarfes des heeres.

(Verordnung des Bundesrates vom 4. Juni 1917.)

Art. 1. Dem Militärdepartement steht das Richt zu, die in der Schweiz besindlichen Etablissemente der Privatindustrie besichtigen zu lassen, um fehstellen zu können, ob und wie weit sie sich zur Herstellung des Materialbedarses des Heeres eignen.

Art. 2. Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie das sich zur Herstellung von für das Heer erforderlichem Material eignet, ist verpslichtet, vom schweizerischen Militärdepartement aufgegebene Bestellungen solchen Materials zu übernehmen und auf Verlangen vor allen andern Austrägen auszusühren.

Die Aussicht über die Ausführung der Bestellung steht den zuständigen Organen des Militärdepartemenis zu.

Art 3 Für die Lieferungen an den Bund werden angemessene Preise bezahlt, über deren Höhe im Streitsfalle Schätzungskommissionen entscheiden.

Diese Kommissionen bestehen aus dret Mitgliedern, benen ein Sekretär beigegeben wird; Mitglieder und Sekretär werden vom Bundesrat ernannt.

Art. 4. Der Band haftet nicht für den durch die Inanspruchnahme nach Art. 2 dem Etablissement selbst oder Dritten verursachten Schaden.

Gegenüber Ansprücken von Dritten wegen Richterfüllung ober verspäteter Erfüllung übernommener Lieferungsverpslichtungen kann das in Anspruch genommene Etablissement sich auf höhere Gewalt berusen, insofern die Nichterfüllung ober Berspätung die notwendige Folge des Austrags des Militärdepartements war.

Art. 5. Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie, das sich zur Herstellung von für das Heer ersorderlichen Material eignet, ist verpslichtet, sich auf Berlangen des Bundesrates mit Betrieb und Personal, mit Einrichtungen und Anlagen zur Herstellung solchen Materials ganz oder zum Teil in den Dienst des Bundes zu stellen.

Der Bundesrat bestimmt, in welchem Maße und Umfang das Etablissement in den Dienst des Bundes tritt.

Art. 6. Macht ber Bundesrat von der ihm in Art 5 eingeräumten Besugnis Gebrauch, so setzt er die Grundssätze fest, nach denen der Bund Entschädigungen zu leisten hat, und ordnet das Verfahren zur Bestimmung ihrer Höhe.

Art. 7. Ber den Borschriften dieser Berordnung oder den gestützt auf sie erlassen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sosen nicht schwerere Strasbestimmungen anzuwenden sind, nach Art. 6 der Berordnung vom 6 August 1914 betreffend Strasbestimmungen für den Kriegezustand bestrast.

Die Berfolgung und Beurteilung dieser strafbaren Sandlungen unterfteht der Militargerichtsbarkeit.

Art. 8. Diese Berordnung tritt am 5. Juni 1917 in Kraft.

Das schweizerische Militardepartement ift mit dem Bollzug beauftragt.

Verbandswesen.

Schweizerischer Fenerwehr-Verein. Der Zentrasausschuß ladet die Sektionen auf Sonntag den 17. Juni in das "Bernoullianum" nach Basel zur ordentlichen Jahresversammlung ein, an der die statutarischen Geschäfte zur Behandlung kommen werden. Der Jahresbericht sagt: "Der Schweiz. Fenerwehrverein darf mit Befriedigung sich des Jahres 1916 erinnern. Durch die Annahme der neu revidierten Statuten ist ein weiterer Grundstein zur Festigung des Bereins und seiner Hisskasse gelegt worden, aber noch mehr ist damit unsern

verunglückten und erkrankten Feuerwehrkameraden durch Erhöhung der statutarischen Entschädigungen ein Werk der Zuversicht geschaffen worden, dessen Segen insbesondere in schweren Fällen zum vollen Ausdruck kommt." Die Hilfstaffe hat neuerdings ein gunftiges Rechnungsjahr hinter sich; die Zinsen des Reservefonds helsen bedeutend nach, ebenso die große Mitgliederzahl. Der Schweizerische Fenerwehrverein zählte am 31. Dezember 1916 2234 Schtionen mit 232,699 Versicherten. Die Einzahlungen an Beiträgen betrugen bei bem Anfate von 50 Rp. für das Mitglied 116,349 Fr., Zinsen und Beiträge der Kantone und Versicherunge-Inftistute 51,011 Fr., Total der Einnahmen somit 167,361 Fr. Neben den Entschädigungsbeiträgen in der Höhe von 79,172 Fr. wurden an Berwaltungstoften 20,107 Fr. ausgegeben. An die Sammelstelle für tranke schweizerische Wehrmänner wurden nach Beschluß der Abges ordnetenversammlung 5000 Fr. abgesiesert. Das Total der Ausgaben beträgt 104,280 Fr.; es ergibt sich ein Einnahmenüberschuß von 63,080 Fr., womit das Vermögen auf 1,123,933 Fr. angewachsen ift. — Die Bereinstasse erzeigt an Einnahmen 28,940 Fr., an Ausgaben 21,841 Fr., somit Aktivsaldo 7099 Fr., womit sich das Vermögen auf 50,953 Fr. erhöht.

"Schweizerwoche." Am 10. Juni konstituterte sich in Bern unter Tellnahme zahlreicher Bertreter aus der deutschen und romanischen Schweiz, von Organisationen der Industrie und des Gewerdes, sowie der schweizerischen Detailhandels und Konsumentenorganisationen und der schweizerischen Frauenvereine der Verband "Die Schweizerwoche." Ter Vorstand ist sünfzehngliedrig. Die engere Geschäftsleitung wurde bestellt mit Direktor Koch, Derendingen; Kaufmann Minder, Schafshausen; Fürsprecher Kurer, Solothurn; Dr. Lüdi, Bern; L. Poirters Delay, Montreux die Aameloungen entgegennehmen. In die Kontrollstelle wurden gewählt du Pacquir in Koche schweizerwoche und Walther-Bucher (Vern) Einstimmig wurde auf Grund der Vorarbeiten beschlossen, daß noch in diesem Jahr die erste Schweizerwoche durchzusühren sei und zwar im Lause des Monats Oktober.

Der handwerkers u. Gewerbeverband des Rantons 3ng hielt am 9. Jani seine diesjährige ordentliche Delegtertenversammlung im "Bären" in Cham ab, die von den Sektionen gut besucht war und an der die Regterung, der Einwohnerrat von Cham und die kantonale Gewerbeskommission vertreten waren. Der Präsident, Herr Friedensrichter Franz Keiser, begrüßte die Anwesenden und besonders machte es ihm Freude, heute auch die Delegterten einer neuen Sektion, des Gewerbevereins Menzins

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.